

1. Wird zwischen dem Minderjährigen, dessen Zwangserziehung angeordnet worden ist, und den zur Leitung seiner Erziehung berufenen Personen ein Elternverhältnis im Sinne des § 235 St.G.B.'s begründet?

B.G.B. § 1666 Abs. 1.

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 135.

OIdenb. Ausf.-Ges. zum B.G.B. vom 15. Mai 1899 (OIdenb. G.Bl. Bb. 32 S. 405) § 27 Abs. 2 Nr. 1, §§ 29. 33 Abs. 2.

III. Straffenat. Urtr. v. 15. Oktober 1903 g. B. u. Gen. Rep. 2401/03.

I. Landgericht OIdenburg.

Gründe:

Der Revision der Staatsanwaltschaft gegen das auf Freisprechung der beiden Angeklagten lautende Urteil war der Erfolg nicht zu versagen. Der in dem angefochtenen Urteile in Bezug genommene Beschluß des Amtsgerichts zu D. vom 14. Februar 1901 enthält die auf Grund des § 1666 B.G.B.'s und des § 27 Abs. 2 Nr. 1 OIdenb. Ausf.-Ges. zum B.G.B. getroffene Anordnung, daß die H. B. zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird. Wie das Urteil feststellt, ist die H. B. vom Stadtmagistrat zu D. bei dem Landmann R. zum Zwecke der Zwangserziehung untergebracht worden. Da nach § 29 des genannten OIdenburger Gesetzes (Gesetzblatt für das Herzogtum OIdenburg Bb. 32 Stück 42 Nr. 76 S. 405—426) die Vollziehung der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, durch das Staatsministerium, Departement der Justiz, erfolgt, so muß davon

ausgegangen werden, daß der Stadtmagistrat zu D., indem er die H. B. zum Zwecke der Zwangserziehung bei dem Landmann R. unterbrachte, im Auftrage der genannten Behörde gehandelt hat. Das Landgericht hat die Angeklagten von der Anklage, durch zwei selbständige Handlungen dadurch, daß sie die H. B. durch List den R.'schen Eheleuten entzogen haben, sich des Vergehens gegen den § 235 St.G.B.'s schuldig gemacht zu haben, auf Grund der Erwägung freigesprochen, daß die R.'schen Eheleute weder als Eltern noch als Vormund oder Pfleger der H. B. anzusehen seien. Diese Erwägung muß jedoch, soweit sie dahin geht, daß zwischen dem Landmann R. und der H. B. ein Elternverhältnis im Sinne des § 235 a. a. D. nicht bestanden habe, beanstandet werden.

Daß das Strafgesetzbuch an den Stellen, an welchen es von Eltern ohne weiteren Zusatz spricht, diese Bezeichnung auf die leiblichen Eltern hat beschränken wollen, erscheint ausgeschlossen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 338.

Es ist daher für die Frage, in welchem Sinne der § 235 a. a. D. das Wort „Eltern“ gebraucht, der in dieser Gesetzesvorschrift zum Ausdruck gelangte gesetzgeberische Zweck entscheidend. Der § 235, der es verbietet, eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormund oder Pfleger zu entziehen, bezweckt, wie sein Wortlaut ergibt, den Schutz des in Ansehung Minderjähriger auf familienrechtlicher Grundlage beruhenden Erziehungsrechtes, mag dies Recht, wie bei den leiblichen Eltern, unmittelbar auf dem Gesetz beruhen, oder, wie bei dem Vormund oder Pfleger, durch eine im Gesetz vorgesehene obrigkeitliche Anordnung begründet sein. Der strafrechtliche Schutz wird allerdings,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 18 S. 273,

dem Erziehungsberechtigten zugleich im Interesse des Minderjährigen selbst gewährt, weil die Aufrechterhaltung des Schutzrechtes des Erziehungsberechtigten regelmäßig dem Minderjährigen zum Vorteil gereicht. Der Inhalt des im § 235 geschützten Erziehungsrechtes und die Voraussetzungen für die Entstehung dieses Rechtes bestimmen sich nach dem jeweilig geltenden bürgerlichen Rechte. Geschützt ist daher durch § 235 das aus der Sorge für die Person des Minderjährigen entfließende Recht, ihn zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631 B.G.B.'s). Dieses Recht steht kraft Ge-

setze den Eltern zu (§§ 1627. 1634. 1684 B.G.B.'s). Der Vormund des Minderjährigen und der Pfleger, durch dessen Hinzufügung zu den Eltern und dem Vormund des Minderjährigen der Art. 34, VII Einf.-Ges. zum B.G.B. den § 235 St.G.B.'s vervollständigt hat, erlangen dagegen die den Eltern kraft Gesetzes zustehende Erziehungsgewalt durch die vom Vormundschaftsgericht erfolgte Bestellung (§§ 1773 flg. 1793. 1915 B.G.B.'s). Da nur das im Familienrecht wurzelnde, den Eltern, dem Vormund und dem Pfleger zustehende oder durch eine im Gesetz vorgesehene Anordnung des Vormundschaftsgerichts begründete Erziehungsrecht unter den Strafschutz des § 235 St.G.B.'s gestellt worden ist, so folgt von selbst, daß diejenigen Personen, deren die Erziehungsberechtigten sich bei Ausübung des Erziehungsrechtes als Hilfspersonen bedienen, oder denen sie die Ausübung ihres Erziehungsrechtes überlassen, eines selbständigen Strafschutzes entbehren.

Das pflegeelterliche Verhältnis ist im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht erwähnt. Familienrechtliche Wirkungen sind daher mit einem solchen Verhältnisse nicht verbunden. Ein pflegeelterliches Verhältnis kann somit, da es familienrechtliche Wirkungen nicht erzeugt, und die den Pflegeeltern eingeräumten Erziehungsbefugnisse keine familienrechtliche, sondern nur eine vertragmäßige Grundlage haben können, unter den den Schutz der im Familienrecht wurzelnden Erziehungsbefugnisse bezweckenden § 235 St.G.B.'s nicht fallen. Anders verhält es sich aber mit einem pflegeelterlichen Verhältnisse, dem eine familienrechtliche Grundlage zuteil geworden ist. Eine solche Grundlage ist durch die im § 1666 B.G.B.'s vorgesehene Befugnis des Vormundschaftsgerichts geschaffen worden, unter den dort bestimmten Voraussetzungen das Recht des Vaters zur Sorge für die Person des Kindes durch die Anordnung zu beschränken, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Für das aus der Sorge für die Person des Kindes entfließende gemeinschaftliche Recht der Eltern, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, bleibt neben der angeordneten Zwangserziehung kein Raum, es endet daher durch diese Anordnung in seinem ganzen Umfange. Wird die durch die Anordnung der Zwangserziehung den Eltern entzogene Erziehungsgewalt dem vom Vormundschaftsgericht

an Stelle der Eltern zu Erziehungsleitern berufenen Personen übertragen, so erfordert der Zweck des § 235 auch die Übertragung des darin vorgesehenen Strafschutzes auf die zum Ersatz der Eltern bestimmten Personen. Allerdings muß, da der § 235 die Eltern als schutzberechtigt nennt, daran festgehalten werden, daß zwischen dem vom Vormundschaftsgericht an Stelle der von der Entziehung entfernten Eltern berufenen Erziehungsleiter und dem Kinde ein Verhältnis begründet wird, welches nach der Auffassung der Sitte und des gemeinen Lebens dem Verhältnis zwischen natürlichen Eltern und Kindern ähnlich so gestaltet ist, daß es wie dieses ein dauerndes, sittlich gleichwertiges Band zwischen den Verbundenen herstellt. Ein solches rein tatsächlich gestaltetes Verhältnis versteht das Strafgesetzbuch unter dem von ihm im § 52 Abs. 2 und im § 174 Abs. 1 erwähnten pflegeelterlichen Verhältnis. Dieses pflegeelterliche Verhältnis ist, wenn es auf einer nach § 1666 B.G.B.'s getroffenen Anordnung des Vormundschaftsgerichts beruht, durch die das Kind zur Zwangserziehung untergebracht wird, da das Verhältnis durch diese Anordnung die familienrechtliche Grundlage erhalten hat, als ein Elternverhältnis im Sinne des § 235 St.G.B.'s anzusehen.

Der Beschluß des Amtsgerichts zu D. vom 14. Februar 1901 ist nicht nur auf Grund des § 1666 B.G.B.'s, sondern auch auf Grund des § 27 Abs. 2 Nr. 1 Oldenb. Ausf.-Ges. zum B.G.B. erlassen worden. In dieser Vorschrift ist bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht außer den Fällen des § 1666 (und des hier nicht in Frage kommenden § 1838) B.G.B.'s anordnen könne, daß ein Minderjähriger zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist. Die Vorschrift des Oldenburger Gesetzes hält sich also innerhalb derjenigen Grenzen, die im Art. 135 Einf.-Ges. zum B.G.B. für die Zulässigkeit landesgesetzlicher Regelung der Zwangserziehung gezogen sind. Daß das Vormundschaftsgericht nur die Zwangserziehung der S. B. angeordnet hat, wogegen ihre Unterbringung in der Familie des Landmanns R. durch den Stadtmagistrat zu D. (wie zu unterstellen, im Auftrage des Staatsministeriums, Departement der Justiz) erfolgt ist, entspricht dem Abs. 2 des Art. 135 a. a. D. und dem § 29 des Oldenburger

Gesetzes, welche letzterer die Vollziehung der gerichtlich angeordneten Zwangserziehung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, dem Staatsministerium, Departement der Justiz, überträgt. Diese Bestimmung war nach Art. 135 Abs. 2 a. a. O. zulässig, da der § 33 Abs. 2 des Oldenburger Gesetzes die Kosten der Unterbringung der Landesklasse auferlegt.

Hiernach war die in Vollzug des Beschlusses des Amtsgerichts zu D. vom 14. Februar 1901 auf Anordnung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, erfolgte Unterbringung der H. B. bei dem Landmann R., wenn dadurch ein Pflegekindschaftsverhältnis in dem oben bezeichneten Sinne begründet wurde, geeignet, zwischen R. und der H. B. ein Elternverhältnis im Sinne des § 235 St.G.B.'s herzustellen.

Der Ober-Reichsanwalt hatte Verwerfung der staatsanwaltschaftlichen Revision beantragt.